

# Auszug aus der NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE SITZUNG des Grundstücks- und Bauausschusses Küps  
(nur öffentlicher Teil)

GBA / 05

Tag und Ort	am 26.01.2005, im Rathaus Küps, kleiner Sitzungssaal
Vorsitzender	Erster Bürgermeister Herbert Schneider
Schriftführer	Verwaltungsoberratsrat Helmut Herold
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung um 14.00 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung rechtzeitig vorher bekannt gemacht worden sind.
Anwesend sind	die MGR Helmut Martin, Alfred Hartfil, Udo Weber (ab TOP 3), Dieter Lau, Bernd Steger.
Es fehlt entschuldigt (Grund)	MGR Rudolf Taube (beruflich).
Unentschuldigt	

---

Der Vorsitzende stellte fest, dass die Versammlung somit beschlussfähig ist.

## 1 Wasserversorgung des Marktes Küps: Mitgliedschaft in der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) sowie dem Bundesverband der Deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V. (VBGW)

Auf Grund der immer höher werdenden rechtlichen und fachlichen Anforderungen für das Lebensmittel Wasser, das der Markt Küps als Wasserversorgungsunternehmen vertreibt, schlägt die Verwaltung eine Mitgliedschaft bei den o. g. Verbänden, dem DVGW und dem VBGW, vor. In der folgenden Sachdarstellung sollen kurz die Aufgaben der Verbände skizziert und die Vorteile für den Markt Küps durch eine Mitgliedschaft aufgezeigt werden:

Die Deutsche Gas- und Wasserwirtschaft wird auf Bundesebene durch zwei Fachverbände/-vereine repräsentiert. Während sich der DVGW Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. der technisch-wissenschaftlichen Belange des Faches annimmt und insoweit u. a. Regeln und Normen erarbeitet, die Zertifizierung von Materialien und Bauteilen im Gas- und Wasserfach durchführt, einschlägige Forschungen betreibt und sich der Schulung, Aus- und Fortbildung annimmt, bemüht sich der Bundesverband der Deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V. VBGW um die Lösung der wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen, wozu u. a. betriebswirtschaftliche Aufgabenstellungen, die Rechtsmaterie, aber auch PR- und Öffentlichkeitsarbeit auf nationaler und europäischer Ebene gehören. Sowohl DVGW als auch VBGW vertreten das Gas- und Wasserfach als Interessenvertreter der Kommunalen Wasserwirtschaft auf Bundes- und Europaebene und nehmen hierbei eine wichtige Rolle ein. Wegen der außerordentlich engen Verbindung der jeweiligen fachlichen Aufgaben unterhalten DVGW und VBGW in allen Bundesländern gemeinsame Geschäftsstellen. Diese Geschäftsstellen fungieren als sogenannte Landesgruppen.

Die Aufgaben der Verbände haben in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Es ist sicher bekannt, dass sich diese Verbände sowohl mit rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen konfrontiert sehen. Hierzu zählen auf der einen Seite z. B. Themen wie EU-Wasserrahmenrichtlinie, die Umsetzung der neuen Trinkwasserverordnung 2001, Durchsetzung von Wasserschutzgebieten auch im Zusammenhang mit Ausgleichsregelungen für Landwirte und Konflikte mit landwirtschaftlichen Förderprogrammen (z. B. KULAP), um

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

nur einige wenige Beispiele zu nennen. Die Verbände stellen sich dieser Aufgabe aus übergeordneten Gesichtspunkten und erarbeiten für uns als Wasserversorgungsunternehmen die erforderlichen Grundlagen und Erkenntnisse. Diese werden den Mitgliedern zur Verfügung gestellt und kommen somit uns zugute. Den Verbandsmitgliedern stehen sowohl sämtliche Geschäftsstellen wie auch die Hauptgeschäftsstelle des BGW in Berlin und des DVGW in Bonn zur Beratung und Behandlung spezieller Fragen und Problematiken zur Verfügung.

Allgemein interessierende Fragen werden auf Arbeitstagen sowohl auf Landes- wie auf Bundesebene beraten, zu denen die Mitglieder jeweils herzlich eingeladen sind. Zur Unterrichtung der Mitglieder dienen sogenannte Rundschreiben, die sofort über Neuerungen in der Gesetzgebung und deren praktische Umsetzung informieren und diese erläutern und somit wichtige Arbeits- und Informationshilfen darstellen. Internetauftritte von BGW und DVGW mit sogenannten Mitgliederbereichen dienen ebenfalls der Information mit neuen Erkenntnissen, Gerichtsurteilen und Rechtsgrundlagen. Als Mitglied könnte der Markt Küps sein entsprechendes Fachpersonal an den angebotenen Informations- und Berufsbildungsveranstaltungen bis zu 20 % verbilligt teilnehmen lassen und entsprechende Regelwerke zum Vorzugspreis beziehen. Die Beratungsleistung der Verbände steht Mitgliedern selbstverständlich kostenlos zur Verfügung.

In unserem Gebiet sind sowohl seit Anfang der 50er Jahre die Stadtwerke Kronach sowie auch die Fernwasserversorgung Oberfranken und der Zweckverband Frankenwaldgruppe (Gemeinden Wilhelmsthal, Teuschnitz, Hasslach, Tettau, Steinbach, Buchbach und Lauenhain) Mitglied bei DVGW und BGW.

Der zu entrichtende Jahresbeitrag, der von der Geschäftsstelle erhoben wird, bemisst sich nach den Richtlinien der Verbände und orientiert sich am tatsächlichen Trinkwasserverkauf des jeweiligen Versorgungsunternehmens. Eine Berechnung für die Marktgemeinde Küps erbrachte einen Jahresbeitrag für den BGW von 766,00 € und für den DVGW von 504,14 €. Somit wäre durch den Markt Küps ein Gesamtbetrag von jährlich 1.270,14 € zu entrichten.

Nach kurzer Aussprache bestand Einverständnis damit, die Vorbemerkungen heute als Information zu verstehen und abzuwarten, bis andere Überlegungen bezüglich „Wasserwerke“ und „Wasserversorgung“ angestellt werden, soweit sind und im Gremium behandelt werden.

## 2 Ergänzung der Straßenbeleuchtung im Gemeindeteil Schmölz: Linsenbergsstraße; Angebot der E.ON Bayern vom 22.11.2004

Erster Bürgermeister Schneider rief in Erinnerung, das in der Bürgerfragestunde zu Beginn der Marktgemeinderatsitzung am 09.11.2004 von einem Anlieger der Linsenbergsstraße nachgefragt wurde, ob die Straßenbeleuchtung nicht vom jetzigen Ende (Linsenbergsstraße / Abzweig Fußweg zum Mühlberg) in Richtung HsNr. 25 ergänzt werden kann.

Mit Schreiben vom 11.11.2004 wurde deshalb die E.ON Bayern AG um die Abgabe eines Angebotes gebeten. Dem Gremium wurde erläutert, anhand eines Lageplanes, dass eine sinnvolle Ergänzung nur möglich ist, wenn die Straßenbeleuchtung bis auf Höhe der Einfahrt zum letzten Anwesen (Linsenbergsstraße 25) ergänzt wird, was die Errichtung von zwei Kastenleuchten mit ca. 90 m Kabel nach sich zieht. Ergänzend bleibt zu erwähnen, dass zwischenzeitlich in diesem Bereich der Linsenbergsstraße das Anwesen HsNr. 25 wieder bewohnt wird und auch zwei Neubauten mit den HsNnr. 21 und 21a entstanden sind.

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Die Gesamtkosten für diese sinnvolle Ergänzung liegen bei 7.271,53 €, wobei hiervon die zwei Kastenleuchten lediglich einen Betrag von 1.217,39 € brutto ausmachen und neben Kleinteilen der Hauptanteil im Ziehen des Kabelgrabens mit brutto ca. 5.400 € liegt.

Trotz allem ist die Ergänzung wünschenswert, da sie nicht nur den dortigen Anwohnern dient sondern auch sehr hilfreich ist, für u. a. Rettungsdienste beim Anfahren, da es sich im angesprochenen Teilstück um den Übergang in den Außenbereich handelt und die Straße relativ schmal sowie unübersichtlich ist und keinen Wendehammer besitzt.

Beschluss:

Die E.ON Bayern AG erhält auf Grundlage ihres Angebotes vom 22.11.2004 den Auftrag zur Ergänzung der Straßenbeleuchtung in der Linsenbergsstraße. Die genauen Standorte sind mit der Verwaltung vor Ort festzulegen.

Abstimmung: einstimmig

3 Sanierung der Ortsstraße Gypsmühlstraße im Gemeindeteil Theisenort;  
Straßenbeleuchtung

In seiner Sitzung am 14.09.2004 beschloss der Marktgemeinderat unter TOP 142 die Deckensanierung der Gypsmühlstraße an die Firma Eckert, Küps-Theisenort, zu vergeben. Vor Durchführung der Deckensanierung sollten allerdings alle Leitungsträger informiert werden, um evtl. ebenfalls im Zuge der Baumaßnahme Leitungen einbringen bzw. auswechseln zu können.

Auf Grund der Nachfrage des Ingenieurbüros IVS, Kronach, wurde von der E.ON Bayern AG mit Schreiben vom 07.10.2004 mitgeteilt, dass diese ihr Freileitungsnetz im Bereich der Gypsmühlstraße im Zuge der Deckensanierung auf Kabelnetz umstellen wird, da das Straßenbeleuchtungsnetz in diesem Bereich ebenfalls noch teilweise als Freileitungsnetz ausgelegt ist. Deshalb wird es dort erforderlich sein ein SB Kabel als Ersatz für den abzubauenen Schaltdraht mit zu verlegen. Die Kosten hierfür wurden laut Straßenbeleuchtungsvertrag von der E.ON Bayern ermittelt und belaufen sich brutto auf 490,12 €.

Nach Rücksprache der Verwaltung mit der E.ON Bayern AG wurde festgelegt, dass diese die Standorte der vorhandenen Straßenbeleuchtung im Bereich der Gypsmühlstraße überprüft und dem Markt Küps einen entsprechenden Straßenbeleuchtungsvorschlag unterbreitet.

Mit Schreiben vom 21.10.2004 erhielt der Markt Küps ein Angebot der E.ON Bayern AG. Dieses beinhaltet die Errichtung einer neuen Kastenleuchte, 5 m, 1x80W – Weißlicht sowie die Errichtung einer neuen Peitschenmastleuchte, 8 m, 2x36W (dieser Leuchtentyp ist im Bereich Gypsmühlstraße bereits installiert). Durch die Setzung der neuen Peitschenmastleuchte ist die Versetzung eines bereits vorhandenen Leuchtkörpers notwendig. Gesamtkosten incl. Mwst. 2.109,74 €.

Mit dieser Maßnahme kann im Zuge der Sanierungsarbeiten im Bereich Gypsmühlstraße eine weitere Beleuchtungslücke im Bereich des Marktes Küps kostengünstig geschlossen werden.

Beschluss:

Mit den o. g. Angeboten der E.ON Bayern AG besteht Einverständnis. Der Auftrag an die

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

E.ON Bayern zur Umstellung von Freileitungsnetz auf Kabelnetz und Erweiterung der Straßenbeleuchtung im Bereich der Gypsmühlstraße wird erteilt.

Die genauen Leuchtenstandorte sind – wie bisher auch – vor Ort nach entsprechendem Erschließungsfortschritt mit dem Bauamt des Marktes Küps festzulegen.

Abstimmung: einstimmig

4 Wasserrecht:  
Nachrüstung der vorhandenen Kleinkläranlagen mit einer biologischen Reinigungsstufe - Kleinkläranlagenklassifizierung

Wie Presseberichten entnommen werden konnte, hat der Gesetzgeber festgelegt, dass bei bestehenden Anwesen, die nicht an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden und die ihre Abwässer in den Untergrund versickern lassen oder in ein oberirdisches Gewässer einleiten, eine Nachrüstung der vorhandenen Kleinkläranlagen mit einer biologischen Reinigungsstufe zu fordern ist.

Die grundsätzliche Vorgabe des Gesetzgebers zur Nachrüstung trat bereits im Oktober 2002 in Kraft. Die Nachrüstung ist in einer angemessenen Frist, d. h. bis zum 31.12.2006, durchzuführen. Diese Nachrüstung von Kleinkläranlagen wird vom Freistaat Bayern im Rahmen seiner verfügbaren Haushaltsmittel gefördert.

Auf Grund dieser gesetzlichen Regelungen ist der Markt Küps angehalten, die Wirtschaftlichkeit in den Bereichen zu überprüfen, welche dauerhaft auch weiterhin über Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe entsorgt werden sollen. D. h. es muss von Seiten der Kommune festgelegt werden, ob Einzelanwesen mit Kleinkläranlage sofort, kurz- oder langfristig an die kommunale Abwasserentsorgung angeschlossen werden können – hierzu sind die entsprechenden Anwesen in drei Klassifizierungsklassen einzuteilen. Dies sind im Einzelnen:

**Klassifizierung I**

Gebiete, in denen eine Sammelkanalisation vorhanden ist. Hier anfallende Abwässer sind durch Anschluss an die jeweilige zentrale Kläranlage zu entsorgen.

**Klassifizierung II**

Gebiete, in den das Abwasser nach dem derzeitigen Planungsstand kurzfristig (innerhalb von fünf Jahren) zentral entsorgt werden kann. Die Abwässer müssen hier übergangsweise in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 1 behandelt und anschließend in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Versickerung des gereinigten Abwassers in den Untergrund kann nur dann in Betracht gezogen werden, wenn eine Einleitung in ein Oberflächengewässer nicht möglich ist. Die Kleinkläranlage ist nach DIN 4261 Teil 3 zu betreiben und zu warten.

**Klassifizierung III**

Gebiete, in denen nicht damit zu rechnen ist, dass der Markt Küps längerfristig die notwendigen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße zentrale Entsorgung sicherstellen kann. Hier ist das Abwasser mechanisch-biologisch zu behandeln und dann in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Eine Versickerung des gereinigten Abwassers in den Untergrund kann nur dann in Betracht gezogen werden, wenn eine Einleitung in ein Oberflächengewässer nicht möglich ist. Die Kleinkläranlage ist nach DIN 4261 Teil 1 mit 4 bzw. nach der für das jeweilige System zutreffende technische Richtlinien zu errichten, zu

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

betreiben und zu warten. Für Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 soll ein Wartungsvertrag mit einer geeigneten Fachfirma abgeschlossen werden. Der Wartungsvertrag muss auch die nach DIN 4261 Teil 2 festgelegten Arbeiten und Untersuchungen beinhalten.

Für landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich gilt nach Art. 42 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung folgende Regelung: Hausabwässer aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen dürfen in Güllegruben eingeleitet werden, wenn Güllewirtschaft betrieben wird und

1. das Abwasser in einer Mehrkammerausfallgrube vorbehandelt wird und
2. die ordnungsgemäße Entsorgung des Fäkalschlammes gesichert ist.

Bei der Einleitung häuslicher Abwässer in die Güllegrube muss neben dem landwirtschaftlichen Bedarf ein zusätzliches Volumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup>/Person vorhanden sein.

Auf Grund der Richtlinien für Zuwendungen zu Kleinkläranlagen (RZKKA) hat der Markt Küps durch das Ingenieurbüro Schneider & Partner, Kronach, ein Abwasserentsorgungskonzept erstellen lassen. Dieses Konzept enthält eine Liste der insgesamt 32 Weiler und Anwesen, die momentan nicht an eine gemeindliche Sammelkläranlage angeschlossen sind. Das Ingenieurbüro kommt darin zu folgendem Ergebnis:

- Von den 32 untersuchten Anwesen könnten insgesamt zukünftig 15 Anwesen an eine zentrale Abwasserbehandlung angeschlossen werden, wobei 4 eindeutige Anschlussfälle und 12 kritische Anschlussfälle vorliegen, für welche der Anschluss relativ aufwendig aber auf Grund des Umfeldes sinnvoll wäre. Die hierfür anfallenden Gesamtkosten würden jedoch mit überschlägig rd. 469.000,00 € netto zu Buche schlagen.
- Für sieben Anwesen, die noch Landwirtschaft mit Großvieheinheiten betreiben, besteht derzeit noch die Möglichkeit ohne eine Nachrüstung auszukommen, wenn eine Dreikammergrube mit Überlauf in die Güllegrube vorhanden ist bzw. hergestellt werden kann. Später müssen diese Anwesen, z. B. beim Wegfall der Großvieheinheiten oder durch Änderung der Gesetzeslage Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 vorsehen. Fünf davon benötigen darüber hinaus eine Verrieslungsanlage.
- Für 10 Anwesen steht auf Grund ihrer Lage fest, dass nur Kleinkläranlagen für die zukünftige Abwasserbehandlung als Lösung in Frage kommen. Sieben davon benötigen dazu noch eine nachgeschaltete Verrieselung.

Der Markt Küps hat nunmehr auf Grund der vorliegenden Daten die 32 durch Kleinkläranlagen zu entsorgenden Weiler und Einzelanwesen in unserem Gemeindegebiet in die oben genannten Klassifizierungsklassen einzuteilen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Anschluss der 15 Anwesen, welche nach dem Abwasserentsorgungskonzept an die zentrale Abwasserbehandlung angeschlossen werden könnten, nicht im Verhältnis zu den dadurch entstehenden Kosten in Höhe von rd. 469.000,00 € netto stehen. Deshalb wird vorgeschlagen auch diese Anwesen in die Klassifizierung III einzuordnen. Auch die sieben Anwesen welche noch Landwirtschaft mit Großvieheinheiten betreiben wären bei Klassifizierung III zu melden, da nicht absehbar ist wann bei diesen die Landwirtschaft mit Großvieheinheiten wegfallen etc. und somit eine Nachrüstung notwendig wird.

Auf Grund der oben genannten Ausführungen ergibt sich folgender Klassifizierungsvorschlag:

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Klassifizierung I:

Wehrwiese 12

(Hier ist bereits im Zuge des BG Hummenberg ein Kanalhausanschluss ins Grundstück verlegt worden. Die Anschlussfrist des Grundstückseigentümers bis zum 01.12.2004 wurde durch diesen versäumt. Der Grundstückseigentümer ist erneut auf seine Anschlusspflicht mit Terminsetzung hinzuweisen.)

Klassifizierung II:

keine

Klassifizierung III:

Rodachweg 1

Rodachweg 3

Rodachweg 5

Feldstraße 11

Kreuzgrabenweg 21

Kreuzgrabenweg 19

Kreuzgrabenweg 20 (landwirtschaftlicher Betrieb)

Schrotstraße 8

Zur Hall 7

Zur Hall 18

Zur Hall 25

Beikheimer Weg 11 (landwirtschaftlicher Betrieb)

Lerchenhof 2

Lerchenhof 2a

Lerchenhof 2b

Lerchenhof 1 + 1a

Am Sportplatz 39

Rödern 1

Rödern 2

Rödern 4

Kachelmannsberg 1 (landwirtschaftlicher Betrieb)

Schafhof 2 (landwirtschaftlicher Betrieb)

Köhlersloh 1 + 1a (landwirtschaftliches Betrieb)

Krienesschneidmühle 1

Emmersheim 1 (landwirtschaftlicher Betrieb)

Löhlein 1

Löhlein 2

Hinterloh 1

Ruhstein 8

Am Dietgraben 4

Wildenberger Straße 27 (landwirtschaftlicher Betrieb)

Beschluss:

Der Grundstücks- und Bauausschuss nimmt die o. g. Ausführungen zur Kenntnis und stimmt diesen in allen Punkten zu. Der vorzeitige Baubeginn für sämtliche aufgelistete Kleleinleiter mit der Klassifizierung III ist beim Wasserwirtschaftsamt Hof über das Landratsamt Kronach zu beantragen.

Abstimmung: einstimmig

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

5 Bekanntgabe von Vorlagen im Genehmigungs-Freistellungsverfahren

BA 65/2004

Lutz Schott und Johanna Fröba-Schott, Tüschnitz, Herrnberg 2,  
96328 Küps;  
Errichtung eines doppelwandigen Edelstahlkamins, FlNr. 26/4  
Gemarkung Tüschnitz;  
Bauort: Herrnberg 2

BA 70/2004

Michael und Michaela Wachter, Birnbaum 54, 96349 Steinwiesen;  
Neubau eines Einfamilienwohnhauses, FlNr. 294 + 298 Teilfläche  
Gemarkung Schmölz;  
Bauort: Lindenäcker 9

BA 2/2005

Sven Meindlschmidt und Kerstin Schmidt, An der Röthen 29,  
96328 Küps;  
Anbau eines Balkons an das bestehende Wohnhaus, FlNr. 1271/36  
Gemarkung Küps;  
Bauort: An der Röthen 29

6 Bekanntgabe weitergeleiteter Bauanträge

BA 58/2004

Gabriele Hetz, Hain, Wildenberger Straße 6, 96328 Küps;  
Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, FlNr. 96/8  
Gemarkung Tüschnitz;  
Bauort: Nelkenweg 9

BA 60/2004

Stefan Dietz, Richard-Wagner-Straße 5, 96328 Küps;  
Errichtung eines Edelstahlaußenkamins am bestehenden Wohnhaus,  
FlNr. 449/3 Gemarkung Küps;  
Bauort: Richard-Wagner-Straße 5

BA 61/2004

Harald Kraus, Oberlangenstadt, Kümmelbergstraße 17, 96328 Küps;  
Bau eines Fertigmamins an ein bestehendes Gartenhaus, FlNr. 480/8  
Gemarkung Oberlangenstadt;  
Bauort: Nähe Kümmelbergstraße

BA 63/2004

Gabriele und Günter Schinkmann, Göppinger Straße 68, 96515  
Sonneberg;  
Neubau eines Einfamilienwohnhauses, FlNr. 243/2 Gemarkung Küps;  
Bauort: Kugelgasse 2 Tektur zu BA 101/2003 – LandratsamtNr. B-2004-124

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

BA 64/2004

Ute Sachs, Langer Weg 14, 96328 Küps;  
Anbau eines Wintergartens, FlNr. 1192/17 Gemarkung Küps;  
Bauort: Langer Weg 14

BA 66/2004

Dieter Rasokat, Tiefenklein, Meschbachstraße 4, 96328 Küps;  
Geländeauffüllung Grundstück FlNr. 220 Gemarkung Hain;  
Bauort: Meschbachstraße

BA 68/2004

Marco und Birgit Hanft, Ringstraße 20, 96328 Küps;  
Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage,  
FlNr. 437/4 Gemarkung Küps;  
Bauort: Kantstraße 1

BA 73/2004 Edgar Redwitz, Schmölz, Linsenbergsstraße 13, 96328 Küps;  
An- und Umbau am bestehenden Wohnhaus, FlNr. 92 Gemarkung  
Schmölz;  
Bauort: Linsenbergsstraße 13

BA 1/2005

Andrea Backer, Badstraße 48, 96332 Rothenkirchen;  
Neubau eines Pflegeheimes, FlNr. 288/Teilfläche Gemarkung  
Oberlangenstadt;  
Bauort: Lessingstraße 16 Tektur zu BA 8/2004 (LandratsamtNr. SO-2004-3)

- 7 Bauantrag 62/2004; Manfred Hahn, Oberlangenstadt, Heckenweg 2, 96328 Küps;  
Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, FlNr. 317/5 Gemarkung  
Oberlangenstadt;  
Bauort: Kreuzgrabenweg 1a

Das Baugrundstück liegt im unbeplanten Innenbereich und ist entsprechend dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit „Flächen für die Erwerbsgärtnerei“ ausgewiesen, die direkt angrenzt an „gemischte Bauflächen“.

Das geplante Bauvorhaben fügt sich in die Umgebungsbebauung ein.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag wird erteilt.  
Das Bauvorhaben erhält die künftige Bezeichnung „Kreuzgrabenweg 1a“.

Abstimmung: einstimmig

- 8 Bauantrag 69/2004; Silvia und Michael Schmidt, Theisenort, Krebsbachstraße 10, 96328 Küps;  
Ausbau des Dachgeschosses der Garagen zu Wohnraum;  
Tektur zum Bauantrag 35/2004 bzw. 21/2004 (Garagenneubau mit Geräteraum) auf dem Grundstück FlNr. 169/6 Gemarkung Theisenort;  
Bauort: Krebsbachstraße 10

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Erster Bürgermeister Schneider erinnerte zunächst an den Ortstermin und die Beschlussfassung bezüglich des eingereichten Bauantrages 21/2004 (Garagenneubau mit Geräteraum) mit folgender Formulierung:

- a) Selbst unter Berücksichtigung der vom Planer erläuterten Modifizierung des Bauantrages entgegen der ursprünglichen Planung hält der Grundstücks- und Bauausschuss an seiner bisherigen Entscheidung vom 19.05.2004, TOP 48 fest.
- b) Die gemeinsame Ortseinsicht hat gezeigt, dass durch den Bauherrn die Möglichkeit, seinen Garagenneubau mit Geräteraum unmittelbar am Hauptgebäude anzuschließen, überlegt werden soll. Sollte sich der Bauherr dafür entscheiden, wird die gemeindliche Hauptwasserleitung zu Lasten der Gemeinde umgelegt, so dass sie das Bauvorhaben nicht tangiert. Außerdem wird die Verwaltung ermächtigt, in diesem Fall einen neuen Bauantrag als Geschäft der laufenden Verwaltung zu behandeln und nach entsprechender Prüfung an das Landratsamt Kronach weiterzuleiten.

Der daraufhin eingereichte und dem Beschluss entsprechende Bauantrag Nr. 35/2004 wurde als Geschäft der laufenden Verwaltung behandelt und mit Schreiben vom 16. Juli 2004 ans Landratsamt Kronach weitergeleitet. Das eingereichte Bauvorhaben (Garagen mit Geräteraum) wurde mit Bescheid des Landratsamtes Kronach vom 23.07.2004 unter der Bauplan-Nr. B-2004-338 genehmigt. Dieser eingereichte und genehmigte Bauantrag sah im Grundriss Erdgeschoss, einen Garagenkomplex sowie einen Geräteraum vor, jedoch keinerlei Nutzung für das Dachgeschoss.

Der am 16.12.2004 eingereichte und unter der gemeindlichen Nr. 69/2004 laufende Bauantrag sieht nun im Grundriss Erdgeschoss die Nutzung des Geräteraumes als Nebenraum vor sowie die Nutzung des kompletten Dachgeschosses des Garagengebäudes als Wohnraum. Anhand der Grundrisse und Ansichten wurden dem Gremium die nachfolgenden Änderungen des Bauantrages 69/2004 zum Bauantrag 35/2004 erläutert:

1. Der Geräteraum im Erdgeschoss wird künftig als Nebenraum genutzt.
2. Das Fenster auf der Westseite der Garage entfällt, wird durch eine Tür ersetzt.
3. Aus dem bisher nicht ausgebauten Dachgeschoss wird Wohnraum.
4. Dadurch entfallen die zwei Dachflächenfenster und werden durch stehende Fenster ersetzt.
5. Durch die Wohnraumnutzung wird der Kniestock von ursprünglich 1,25 m auf 2,00 m erhöht.
6. Dafür die Erdgeschosshöhe reduziert von 3,25 m auf 2,75 m.
7. Insgesamt erhöht sich das Gebäude von 8,26 m auf 8,47 m.

Entsprechend dem Lageplan ist die Gebäudefront zwischen 3 m und 4 m von der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße hin entfernt.

Beschluss:

Dem vorliegenden Bauantrag wird zugestimmt.

Abstimmung: einstimmig

- 9 Bauantrag 72/2004; Kai und Martina Klose, Au, Traber Straße 40, 96328 Küps;  
Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück FlNr. 72  
Gemarkung Au;  
Bauort: Traber Straße 42

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Das Baugrundstück liegt im unbeplanten Innenbereich des Gemeindeteiles Au.

Entsprechend dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist eine Teilfläche des Grundstückes mit gemischte Bauflächen gekennzeichnet, der Teilbereich des geplanten Bauvorhabens mit landwirtschaftliche Fläche.

Das Baugrundstück ist voll erschlossen, das Bauvorhaben fügt sich in die vorhandene Umgebungsbebauung ein.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag wird erteilt.  
Das Bauvorhaben erhält die Bezeichnung „Traber Straße 42“.

Abstimmung: einstimmig

- 10 Bauantrag 3/2005; Franz-Josef Förster, Steinleite 8, 96328 Küps;  
Umbau und Erweiterung der Einliegerwohnung; Abbruch eines Anbaues für dieses  
Vorhaben, FlNr. 1276/8 Gemarkung Küps;  
Bauort: Steinleite 8 a

Das Bauvorhaben liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „westlich der KC 22 Richtung Burkersdorf“ und entspricht insbesondere nicht durch die Holzständerbauweise und Dachneigung den verbindlichen Festsetzungen. Umbau und Erweiterung der Einliegerwohnung setzen außerdem einen Teilabbruch des bestehenden Anbaues voraus.

Das vorliegende Bauvorhaben ist als Grenzbau zum angrenzenden gemeindlichen Spielplatz (FlNr. 1276/7) eingereicht. Eine Übernahme der Abstandsfläche ist deshalb erforderlich.

Beschluss:

Dem vorliegenden Bauvorhaben, einschließlich Abbruch des Anbaues wird zugestimmt, ebenso den erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes und der Übernahme der Abstandsflächen.

Die Baustelle ist entsprechend abzusichern, damit keine Gefahren für den Kinderspielplatz entstehen. Eine evtl. Teilnutzung des gemeindlichen Grundstückes (Kinderspielplatz) während der Bauphase ist im Zuge der verkehrsrechtlichen Anordnung konkret mit dem Markt Küps abzustimmen.

Das Bauvorhaben erhält die künftige Bezeichnung Steinleite 8a.

Abstimmung: einstimmig

- 11 Antrag der Aktions- und Werbegemeinschaft Küps e. V. auf Durchführung einer Ausstellung im Schulzentrum Küps am Samstag, 19. und Sonntag, 20. März 2005;

Mit Schreiben vom 20.01.2005 beantragt die Vorsitzende der Aktions- und Werbegemeinschaft Küps e. V. die Genehmigung zur Durchführung einer Gewerbeschau der Küpser Gewerbetreibenden. Die Gestaltung des Rahmenprogramms wird von Vereinen aus der Großgemeinde Küps gestaltet. Veranstaltungsort soll die Turn- und Festhalle, wie auch das Areal des Schulzentrums Küps sein. Veranstalter ist die Aktions- und

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Werbegemeinschaft Küps e. V. Die Ausstellung steht unter dem Motto „Küps stellt sich vor – Gemeinsam sind wir stark!“.

Mittlerweile besteht seitens der Küpser Geschäfts- wie auch Vereinswelt reges Interesse an dieser Ausstellung, wie bei verschiedenen Informationsveranstaltungen festgestellt werden konnte.

In Anbetracht der zu erwartenden positiven Resonanz sowohl in der Bevölkerung, wie auch bei den Gewerbetreibenden wird vorgeschlagen, dieser dem Image unseres Ortes dienliche Veranstaltung zu befürworten:

Beschluss:

Dem Antrag der Aktions- und Werbegemeinschaft Küps e. V. zur Durchführung einer Gewerbeschau wird zugestimmt.

Abstimmung: einstimmig

**NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**